



Goethestraße 8  
93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0

Fax: 0 99 71 / 85 19 19

eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16

94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0

Fax: 0 99 42 / 94 71 10

eMail: viechtach@jgp.de

Home: [www.jgp.de](http://www.jgp.de)

## **Infobrief**

### **Polen**

Cham, *November 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. September 2003 ist in Polen das sog. Konsolidierungsgesetz vom 27. Juni 2003 in Kraft getreten, kraft dessen Änderungen in der Organisation der Steuerorgane, der Finanzkontrolle und der Grenzsteuer erfolgten.

Durch die Vorschriften des Konsolidierungsgesetzes wurden u. a. solche Gesetze wie die Steuerordnung, das Mehrwertsteuergesetz, das Gesetz über die Finanzkontrolle und über 20 weitere Gesetze geändert. Die Novelle sorgt auch für großes Aufsehen in den Medien.

#### **Finanzkollegium in jeder Wojewodschaft**

Kraft des Konsolidierungsgesetzes wurden in jeder Wojewodschaft Finanzkollegien gegründet.

Diese Gremien bestehen aus dem Direktor der Finanzkammer, dem Direktor der Zollkammer, dem Direktor des Amtes für Finanzkontrollen und einem Leiter eines der Finanzämter aus der Wojewodschaft, der durch den Finanzminister ernannt wurde. Die Sitzungen der Kollegien sollen einmal pro Monat stattfinden, der Wojewoda soll sich daran ebenso beteiligen. Die Aufgabe dieser neuen Gremien besteht darin, die Tätigkeit des Finanzapparats in der Wojewodschaft zu konsolidieren und zu koordinieren, dies bedeutet insbesondere Koordination der Kontrollpläne und Auswahl der zu kontrollierenden Rechtssubjekte. Gehofft wird, dass die Tätigkeit der Finanzkollegien auch dazu beitragen wird, dass die Steuerorgane die Steuervorschriften einheitlich interpretieren werden.

## Neue Steuerorgane

Die wichtigsten Änderungen in der Steuerordnung betreffen die Steuerorgane. Ab dem 1. September 2003 gelten als solche nicht mehr das Finanzamt und die Finanzkammer, sondern der Leiter des Finanzamts und der Direktor der Finanzkammer.

Sämtlicher Schriftverkehr soll daher an sie gerichtet werden.

Als Steuerorgane der I. Instanz fungieren jetzt:

- Vorsitzender der Einheit der Selbstverwaltung,
- Leiter des Finanzamts,
- Leiter des Zollamts.

Als Steuerorgane der II. Instanz agieren entsprechend:

- Berufungskollegium der Selbstverwaltung,
- Direktor der Finanzkammer,
- Direktor der Zollkammer.

Wie dieser Aufstellung zu entnehmen ist, wurde den Zollorganen der Status der Steuerorgane zugesprochen, was mit den Änderungen im Bereich Mehrwertsteuer und Akzisesteuer (Verbrauchersteuer bei Luxusgütern wie Autos, Spirituosen oder Tabakprodukten) zusammenhängt.

## Zollämter und Mehrwertsteuer

Das Konsolidierungsgesetz hat die Kompetenzen im Bereich der Mehrwertsteuer und Akzisesteuer zwischen den Leitern der Finanzämter und der Zollämter verteilt.

Der Leiter des Zollamts ist ab dem 1. September 2003 das zuständige Amt in den Sachen der Akzisesteuer (sowohl der inländischen Akzise als auch der, die an der Grenze erhoben wird) und in den Sachen der an der Grenze erhobenen Mehrwertsteuer. In allen anderen Mehrwertsteuerangelegenheiten bleibt der Leiter des Finanzamts zuständig.

In diesem Zusammenhang wird der Leiter des Zollamts über die Änderungen der beim Import fälligen Steuer entscheiden. Stellt er z. B. bei der Prüfung der Zollanmeldung Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Beträge der zu zahlenden Steuer fest, so wird er die seiner Ansicht nach richtigen Beträge in einem Entscheid bestimmen.

## Große Steuerzahler und spezielle Finanzämter

Das Konsolidierungsgesetz novelliert auch das Gesetz über Finanzämter und -kammern vom 21. Juni 1996.

Ab dem 1. Januar 2004 sollen spezielle Finanzämter organisiert werden, die sich ausschließlich mit einer Kategorie der Steuerzahler, mit den sog. großen Steuerzahlern, beschäftigen werden.

Spezielle Finanzämter werden u. a. für Kapitalgruppen, Banken, Versicherungen, Investment- und Rentenfonds sowie börsennotierte Unternehmen zuständig.

Darüber hinaus werden folgende Steuerzahler ihre Steuerangelegenheiten bei den Spezialämtern erledigen müssen:

- solche, die im vergangenen Jahr Nettoeinkünfte aufgrund von Warenverkauf oder Leistungen in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro hatten,
- die unmittelbar oder mittelbar durch einen Nicht-Residenten im Sinne der Devisengesetze verwaltet werden bzw. bei denen ein Nicht-Resident über mindestens 5 % Stimmen auf der Gesellschafterversammlung verfügt,
- die sich unmittelbar oder mittelbar an der Verwaltung oder Kontrolle von ausländischen Unternehmen beteiligen bzw. Anteile am Kapital solcher Unternehmen besitzen.

### **Zuständigkeit in 2003**

Im Zusammenhang mit dem Entstehen der speziellen Finanzämter sind die sog. großen Steuerzahler verpflichtet, den Leiter des bisher zuständigen Finanzamts über die Zuständigkeitsänderung zu informieren und zwar bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres.

Fraglich ist, ob diese Pflicht bereits im Jahre 2003 besteht. Die Vorschriften, die die Frage regeln, welche Steuerzahler als große Steuerzahler gelten, treten erst am 01.01.2004 in Kraft. Nach dem Grundsatz *lex retro non agit* sollen daher die ersten Erklärungen der großen Steuerzahler über den Zuständigkeitswechsel erst bis zum 15. Oktober 2004 abgegeben werden, die Zuständigkeit sollte sich dann frühestens ab dem 01.01.2005 ändern.

Die Praxis ist aber eine andere. Die Finanzverwaltung ist der Meinung, dass diese Erklärungen bereits in diesem Jahr abzugeben sind. Eine Stellungnahme des Finanzministers wäre hier sehr wünschenswert, besonders wenn man bedenkt, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Zuständigkeit eine der Prämissen für die Nichtigkeitserklärung eines Steuerbescheides darstellt.

## **Neue Rechte für Betriebsprüfer**

Kraft des Konsolidierungsgesetzes wurden auch die Vorschriften des Gesetzes über die Finanzkontrolle geändert, was die größte Aufregung verursacht. Den Finanzermittlern wurden nämlich weitere Kompetenzen zugesprochen, die mit den Kompetenzen der Polizei und der Sonderdienste vergleichbar sind.

Die polnische Telecom und andere Telefonanbieter wurden verpflichtet, den Finanzermittlern – auf Antrag des Generalinspektors der Finanzkontrolle – Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Abonnenten identifizieren, sowie die realisierten oder versuchten Telefonverbindungen betreffen.

In besonderen Fällen kann der Generalinspektor der Finanzkontrolle – nach Erhalt einer schriftlichen Erlaubnis des Generalstaatsanwalts – sich an das Kreisgericht in Warschau mit dem Ersuchen auf Anordnung der sog. operativen Kontrolle wenden. Im Rahmen dieser verdeckt geführten Kontrolle wird es möglich, den Inhalt des Schriftverkehrs und der Sendungen zu kontrollieren, Abhöranlagen zu installieren und Videokameras einzusetzen. Grundsätzlich soll eine solche Kontrolle nicht länger als 3 Monate dauern, kann aber in besonderen Fällen verlängert werden.

Die operative Kontrolle kann auch ohne Gerichtsbeschluss eingeleitet werden, wenn die Gefahr des Informationsverlustes oder der Beweisvernichtung besteht. Wird sie vom Gericht nicht genehmigt, muss die Kontrolle abgebrochen und die gesammelten Informationen müssen vernichtet werden. Beweisen sie jedoch, dass eine Straftat begangen wurde oder beabsichtigt wird, so kann das Gericht ihre Verwendung genehmigen.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**

durch

Christian Geiling

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht